



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82334

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für Gesundheit

MDR - 583707-2015-1
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesundheits- und
Krankenpflegegesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das
Berufsreifepfprüfungsgesetz geändert
werden (GuKG-Novelle 2015);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 2. September 2015

zu **BMG-92252/0002-II/A/2/2015**

Zu dem mit Schreiben vom 17. Juli 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Allgemeines:

Die Akademisierung der Berufsausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wird begrüßt, zumal vor dem Hintergrund des weiterhin hohen Frauenanteils in dieser Berufsgruppe eine Erhöhung der Anzahl von weiblichen Absolventinnen im tertiären Ausbildungssektor erreicht werden wird. Die Ermöglichung des Zugangs zur Berufsreifepfprüfung für Personen, welche die Ausbildung zur Pflegefachassistenz erfolgreich abgeschlossen haben, stellt ebenfalls eine gelungene bildungspolitische Maßnahme dar.

Als weitere Verbesserung ist die beabsichtigte Miteinbeziehung der Schülerinnen und Schüler an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und an Schulen für Pflegeassistentenberufe und Auszubildende an Lehrgängen für Pflegeassistenten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz in die sozialversicherungsrechtliche Vollversicherung hervorzuheben.

Ausdrücklich begrüßt werden schließlich noch folgende weitere Punkte der gesetzlichen Änderungen:

- Zeitgemäße Gestaltung und Aufwertung des Berufsbildes
- Neudefinition der Tätigkeitsbereiche des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Option der Kompetenzvertiefung
- Entfernung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten aus dem GuKG
- Etablierung einer neuen Berufsgruppe (Pflegefachassistenz) zur Unterstützung und Entlastung des gehobenen Dienstes
- Möglichkeit von Weiterbildungen für die Pflegeassistentenberufe im Hinblick auf setting- bzw. zielgruppenspezifischen Einsatz, womit diese insbesondere auch in Settings, wie dem OP- bzw. Intensivbereich, im Rahmen eines bedarfsorientierten Skill-and-Grade-Mix eingesetzt werden können.
- Durchlässigkeit des Modells

Hinsichtlich einzelner Bestimmungen sind jedoch noch Anmerkungen zu machen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 19 (§ 3d):

Hinsichtlich des Pflegepraktikums von Studierenden wird u. a. auf die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgestellt. Dies erfordert auch eine Anpassung der Verordnung zur GuKG-BAV und der darin festgelegten Zielgruppe.

Es wird vorgeschlagen, die Zielgruppe dieser Verordnung auf jegliche Betreuungspersonen auszuweiten, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Betreuung von Pflegebedürftigen bzw. Menschen mit Behinderung in regelmäßigem Kontakt sind bzw. überhaupt die Zugangsvoraussetzungen für das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ grundsätzlich zu überdenken.

Im Übrigen sollte die Formulierung „...eine gleichwertige theoretische Ausbildung...“ definiert werden.

Zu Z 23 (§§ 12 bis 17):

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die derzeit zur Ausübung des gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege Berechtigten nach der Novellierung auch weiterhin berufsberechtigt sind.

Zu Z 23 (§ 12):

Folgender in Vorentwürfen enthaltener Abs. 5 sollte wieder aufgenommen werden:

„(5) Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege entwickelt, organisiert und implementiert Strategien, Konzepte und Programme zur Gesundheitskompetenz, insbe-

sondere bei chronischen Erkrankungen, im Rahmen der Familiengesundheitspflege (Family Health Nursing), der Schulgesundheitspflege (School Nursing) sowie der bevölkerungsorientierten Pflege (Public Health Nursing).“

Zu Z 23 (§ 14a Abs. 2 Z 1):

§ 14a Abs. 2 Z 1 sollte lauten:

„1. manuelle Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen *einschließlich supraglottischem Tubus*,“

Zu Z 23 (§ 15 Abs. 2):

Folgende Ergänzungen sollten aufgenommen werden:

„3. Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem periphervenösen Gefäßsystem sowie der Arterie Radialis *„und der Arteria Dorsalis Pedis“*,

...

5. ... *„und Infusionen über Porth-A-Cath sowie Wechsel der Dialyseflüssigkeit zur Peritonealdialyse“*,

...

11. Legen von transnasalen *„und transoralen“* Magensonden,

...

19. Anordnung von definierten Arzneimitteln und Einleitung von diagnostischen Prozessen im Rahmen des Notfallmanagements auf Basis von Standard Operating Procedures (SOPs),

20. *Entfernen von Drainagen*,

21. *Entfernen von Nähten und Wundverschlussklammern.*“

Zu Z 23 (§ 16 Abs. 3):

Folgende Bestimmungen sollten in den interdisziplinären Kompetenzbereich aufgenommen werden, da diese Kompetenzen einen wesentlichen Eckpfeiler der zukünftigen Rolle des gehobenen Dienstes darstellen:

„5. *Kompetenz der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Ersteinschätzung von Spontanpatientinnen und -patienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme (z. B. Manchester Triage System) und das Setzen adäquater Erstmaßnahmen analog der Notfallmaßnahmen*,

6. *Sicherstellung der Behandlungskontinuität in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gesundheitsberufen, insbesondere im Rahmen der Primärversorgung.*“

Zu Z 23 (§ 17 Abs. 3):

Die Anhörung der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich weitergehender Spezialisierungen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege wird nicht für erforderlich erachtet.

Zu Z 30 (§ 44 Abs. 1):

§ 44 Abs. 1 Z 2 sollte wie folgt lauten:

„(1) Personen, die

...

2. die Pflegeassistenz in einem Dienstverhältnis „*von mindestens einem Jahr*“ vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung zur „*Pflegefachassistenz*“ zu absolvieren.“

Darunter ist zu verstehen, dass Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten unter Berücksichtigung ihrer Pflegeassistenten- (bzw. Pflegehilfe-) Ausbildung und der beruflichen Erfahrung in das zweite Jahr der Ausbildung der Pflegefachassistenz aufgenommen werden können. Eine verkürzte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege für Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten würde die Zielsetzung einer tertiären Ausbildung und das geplante Auslaufen der Diplomausbildungen im Sekundarbereich konterkarieren und ad absurdum führen.

Zu Z 41 (§ 83 Abs. 1):

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz sollte noch um die Kompetenz der Versorgung von Colostomien in stabilen Pflegesituationen (ausgenommen: Anpassung) erweitert werden.

Zu Z 41 (§ 83 Abs. 1 Z 5):

Diese Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, dass es sich um Auszubildende „zur Pflegeassistenz“ handelt.

Zu Z 41 (§ 83 Abs. 1 Z 7):

Die Bestimmung sollte wie folgt lauten:

7. Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie (Abs. 3) „*einschließlich der sozialen Betreuung der Patientinnen und Patienten sowie Gesprächsführung und Kommunikation.*“

Zu Z 41 (§ 83a):

In § 83a sollten folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

„(1) ...

3. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern „*bei Frauen*“,

4. An- und Abschluss „*von subkutanen Infusionen*“, von Infusionen bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang, „*von Infusionen bei liegendem Porth-A-Cath*“, ausgenommen Transfusion von Vollblut und/oder Blutbestandteilen „*sowie Infusionen mit Medikamenten der Krebstherapie*“, einschließlich der „*Auswahl, des Setzens und Entfernens des subkutanen oder peripheren venösen Gefäßzugangs*“,

....

6. Entfernen von Nähten und Wundverschlussklammern,
7. Verabreichung von subkutanen Injektionen in stabilen Pflegesituationen.“

Zu Z 42 (§ 85):

Für eine Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegeassistenz bzw. der Pflegefachassistenz muss unbedingt analog zu § 27 Abs. 1 Z 1 als eine Voraussetzung die „Eigenberechtigung“ normiert werden.

Die derzeit in § 85 Z 1 angeführte Bedingung, dass das 18. Lebensjahr vollendet sein muss, ist nicht ausreichend, es muss zusätzlich auch die volle Geschäftsfähigkeit gegeben sein.

Besonders im Hinblick darauf, dass die Pflegefachassistenz auch freiberuflich ausgeübt werden kann, ist als eine Voraussetzung der Berufsausübung die „Eigenberechtigung“ unbedingt zu ergänzen.

Zu Z 43 (§ 86 Abs. 1):

Es wäre erforderlich, zumindest in die Erläuterungen eine Empfehlung zur modularen Aufschulung von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern, die die Ausbildung in der Pflegehilfe nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vor der gegenständlichen Novelle oder die Ausbildung von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes absolviert haben, aufzunehmen. Nach dieser Bestimmung gelten die zuvor genannten Ausbildungen als Qualifikationsnachweis in der Pflegeassistenz, welcher nunmehr erweiterte Kompetenzen laut § 83 zukommen (beispielsweise die Blutentnahme aus der Vene, die Durchführung von Klistieren, das Absaugen von Bronchialsekret).

Zu Z 46 (§ 90 Abs. 3):

Es wird vorgeschlagen den 1. Satz zu ergänzen, sodass dieser wie folgt lautet: „Eine Berufsausübung in der Pflegefachassistenz kann auch freiberuflich erfolgen, *sofern die Anordnung durch den gehobenen Dienst gewährleistet ist.*“

Zu Z 49 (§ 96):

Es erscheint wenig zielführend zukünftig an bestehenden Ausbildungseinrichtungen zur Pflegeassistenz keine Lehrgänge zur Pflegefachassistenz anzubieten. Das Angebot zur Weiterqualifikation für bestehende Pflegehelferinnen und Pflegehelfer bzw. der Erwerb einer Zusatzqualifikation als Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten sollte ebenfalls in Lehrgängen für Pflegeassistenzberufe ermöglicht werden.

Zu Z 49 (§ 97):

Ziel der Reform muss es sein, den Zugang für junge Menschen zu den Gesundheitsberufen nicht zu erschweren, um auch den künftigen Bedarf decken zu können. Die Durchlässigkeit zum Regelschulwesen für die Pflegeassistenz ist eine wesentliche Voraussetzung dafür. Es soll daher für die Ausbildung zur Pflegeassistenz eine berufliche Erstqualifikation

nicht erforderlich sein und der Nachweis der positiven Absolvierung der 9. Schulstufe und die Festlegung eines Mindestalters von 17 Jahren, wie bisher, als ausreichend erachtet werden.

Zu Z 62 (§ 117 Abs. 22):

Der Gesetzgeber sollte bezüglich des Auslaufens der Sekundarausbildungen eine absehbare zeitliche Grenzziehung vornehmen und damit die Umsetzung der Ausbildungsreform vorantreiben.

Bei einem Auslaufen des Sekundarbereiches mit 2020 wären, bei Ausschöpfen dieser Möglichkeit, bis 2023 AbsolventInnen der Diplomausbildungen zu erwarten. 2021 ist jedoch bereits eine Evaluierung der Umsetzung der Bestimmungen über die Pflegefachassistenz geplant, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Bei Bestehen der Möglichkeit letztlich (wie aus dem Entwurf ableitbar) bis 2027 über Diplomabsolventinnen und Diplomabsolventen zu verfügen, findet die Evaluierung der Bestimmungen der Pflegefachassistenz unter Bedingungen statt, die nicht auf einer verpflichtenden Gesamtumsetzung der Novelle und den damit gemachten Erfahrungen beruhen.

Es wird daher vorgeschlagen das Datum des Inkrafttretens in dieser Bestimmung mit 1. Jänner 2020 festzusetzen. Ein späteres In- bzw. Außerkrafttreten im Verordnungswege erscheint nicht sinnvoll und sollte entfallen

Die Möglichkeit des Fortschreibens der Diplomausbildung auf unbestimmte Zeit widerspricht der Zielsetzung dieser Novellierung.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass im Gesetzestext (§ 12 Abs. 1, § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 4, § 83a Abs. 2) die Begriffe mobil und extramural verwendet werden. Eine durchgängige Verwendung einer Begrifflichkeit darf angeregt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Inkrafttretens-Bestimmungen teilweise nicht vollständig (siehe insbesondere Art. I Z 1, 2, 17, 20 bis 23, 24, 27, 37, 43, 57, 58) bzw. unzutreffend (4. Abschnitt des 3. Hauptstückes im Inhaltsverzeichnis in § 117 Abs. 19 Z 1 und § 28 Abs. 2 bis 5 in § 117 Abs. 20 Z 1) sind.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 - GR - 592479/2015)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>